

Ihor Koliuško

Die erneute Diskussion über die Reform der ukrainischen Verfassung

I. Einleitung

Die Verfassung der Ukraine wurde am 28. Juni 1996 verabschiedet. Dieses Ereignis wurde sowohl in als auch außerhalb der Ukraine begrüßt. Der Verfassungstext entsprach den Bestrebungen hin zu einer demokratischen Entwicklung der Ukraine. Die Bandbreite der möglichen Umsetzung der Verfassung war groß. Leider wurde in der Praxis gewiss nicht die beste der möglichen Varianten der Auslegung und Anwendung der Verfassung verwirklicht.

Der Verfassungsgebungsprozess in der Ukraine in den letzten Jahren lässt sich mit einem „rollenden Schneeball“ vergleichen, um den sich – eben wie im Falle eines Schneeballs – nach und nach neue Probleme anhäufen.

Auf der Zeitskala (siehe Tabelle im Anschluss an diesen Aufsatz) sind die wichtigsten Einschnitte des Verfassungsgebungsprozesses der letzten 23 Jahre vor dem Hintergrund der politischen Schlüsselereignisse der Entwicklung des Landes dargestellt.

Bereits kurz nach der Annahme der Verfassung im Jahr 1996 wurde damit begonnen, über die Notwendigkeit von Verfassungsänderungen zu diskutieren. Die Verfassungsreform wurde nun als ein *Mittel* zur Lösung politischer Probleme betrachtet. *Diese Herangehensweise war nur teilweise richtig.*

Die Verfassung enthielt tatsächlich einige inhaltliche Unzulänglichkeiten, die vom damaligen Präsidenten *Leonid Kučma* zur Usurpation der Staatsmacht ausgenutzt wurden. Die Anlässe – die meisten von ihnen Probleme des politischen Lebens – lagen allerdings außerhalb der Verfassung.

Was die inhaltlichen Unzulänglichkeiten betrifft, so gab es folgendes Hauptproblem: Die Verfassung der Ukraine in der Fassung von 1996 legte fest, dass der Ministerpräsident mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der durch die Verfassung bestimmten Anzahl der Mitglieder der Verchovna Rada ernannt wird und die Mitglieder des Ministerkabinetts auf Vorschlag des Ministerpräsidenten vom Staatspräsidenten ernannt werden (Art. 114). Sowohl das Parlament (durch *Misstrauensvotum*: Art. 87) als auch der Präsident konnten das Ministerkabinett entlassen. *Der Staatspräsident konnte den Ministerpräsidenten von seinem Amt entbinden, was den Rücktritt des Ministerkabinetts zur Folge hatte (Art. 106 Satz 9).* Darüber hinaus legte das Ministerkabinett sein Amt gegenüber dem neugewählten Präsidenten und nicht gegenüber der Verchovna Rada nieder.

Die Autoren des Verfassungsentwurfs hatten vor, ein gemischtes Regierungssystem zu etablieren, das von *Maurice Duverger* wie folgt definiert wird:

Ein Regierungssystem ist als semipräsidentiell einzuschätzen, wenn die dieses System bestimmende Verfassung drei Elemente vorsieht: 1) der Präsident der Republik wird in allgemeinen Wahlen gewählt; 2) ihm sind erhebliche Befugnisse zugesprochen worden; 3) ein Gegengewicht zu ihm bilden der Ministerpräsident und die Minister, die die vollziehende Gewalt ausüben, es sei denn, das Parlament spricht ihnen sein Misstrauen aus.¹

¹ Maurice Duverger, A new political system model: semi-presidential government (Reprinted from “European Journal of Political Research”, 8/2 (June 1980), pp. 165-187), in: Arend Lijphart (ed.), Parliamentary versus Presidential Government, Oxford University Press, 1992, p. 142.

Diese Idee der Autoren des Verfassungsentwurfs wurde jedoch teilweise durch politische Intervention nivelliert. Präsident *Leonid Kučma* wollte seinen Einfluss auf das Ministerkabinett nicht aus der Hand geben. Daraufhin erhielt der Verfassungsentwurf eine Regelung zur möglichen alleinigen Entscheidung des Präsidenten über die Enthebung *des* Ministerpräsidenten von dessen Amt.

Einer der Autoren des Verfassungsentwurfs, *Mykola Kozjubra*, merkte dazu an:

Im Verfassungsentwurf war die Zustimmung des Parlaments zur Entlassung des Ministerpräsidenten durch den Staatspräsidenten vorgesehen. Später verschwand diese Norm. In der Tat könnte sie das Verfassungsgericht durch Auslegung wiedereinführen. In der Fassung der Verfassung von 1996 war also auch die Idee begründet, dass in der Regel ein Vertreter der parlamentarischen Mehrheit Ministerpräsident werden kann, der dann sein Team, die Regierung, zusammenstellt. In der Praxis wurde diese Idee entstellt.²

Bei der Einführung der doppelten politischen Verantwortung der Regierung wurde das semi-präsidentielle Regierungssystem nicht korrekt umgesetzt. Objektiv kann sich die Regierung nicht vor den beiden vom ganzen Volk gewählten Machtsubjekten politisch verantworten, denn es kann zu einer widersprüchlichen Regierungspolitik oder sogar zum Fehlen jeglicher Strategie, zum häufigen Regierungswechsel und selbst zur Handlungsunfähigkeit des Regierungssystems führen, wenn die parlamentarische Mehrheit und der Präsident politisch verschieden orientiert sind. Ein solches „semi-präsidentielles Regierungssystem funktioniert sehr unterschiedlich abhängig von der politischen Konjunktur, schützt jedoch nicht vor zwei radikalen Formen seiner Umsetzung: erstens, vor permanenten Konflikten und gegenseitiger Blockade der Tätigkeit des Präsidenten, der regierungstreuen Mehrheit, der Regierung sowie ihrer institutionellen Schwäche; zweitens, vor Machtwilkür des politisch vorherrschenden Subjekts. Die zweite Variante wurde in der Ukraine Realität. Aufgrund des unterentwickelten Parlamentarismus war der Präsident von 1996-2006 sowie von 2010-2014 das politisch vorherrschende Subjekt.

Die persönliche Einfalt der Personen, die in diesen Phasen das Präsidentenamt bekleideten, führte unter diesem Verfassungsmodell zum *Abgleiten in den Autoritarismus. Beide Male war es das ukrainische Volk, das ein solches Abgleiten durch Revolutionen aufhalten musste.*

Am 8. Dezember 2004 wurden Änderungen an der Verfassung der Ukraine vorgenommen. Die Abstimmung über die Verfassungsänderungen war Bedingung regierungstreuer Abgeordneter für die Unterstützung der Änderungen des Wahlgesetzes, die für die Durchführung eines fairen wiederholten zweiten Präsidentschaftswahlgangs notwendig waren. Dies verlangte das Volk in der Orangen Revolution, die infolge der Wahlfälschung am 21. November 2004 begonnen hatte. Im Endeffekt wurden die Verfassungsänderungen und Änderungen der Wahlgesetzgebung durch die sog. Paketabstimmung angenommen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die allgemeine Ausrichtung der Verfassungsänderungen richtig war. Denn es wurde eine Transformation des gemischten Regierungssystems in Richtung einer Stärkung des parlamentarischen Einflusses vorgesehen. Dennoch wurde die Verfassungsreform dermaßen mangelhaft durchgeführt, sowohl verfahrensmäßig als auch inhaltlich, dass die erneuerten Verfassungsbestimmungen bereits in den ersten Monaten ihrer Gültigkeit klar zeigten, dass sie nicht geeignet sind, ein effektives Regierungssystem zu gewährleisten.

² Mykola Kozjubra, Interview für den Internet-Dienst „Glavcom“ vom 3. September 2010, <http://glavcom.ua/articles/1612.html>.

Inhaltliche Mängel waren u. a. die Einführung des sog. „imperativen Parteimandats“, d. h. Vorschriften zur Parteidisziplin im Parlament (Art. 81); die verfassungsmäßige Verankerung der Regelung zur Bildung der parlamentarischen Regierungskoalition (Art. 81); die Aufteilung der Befugnisse zwischen dem Parlament und der Regierung sowie die Art der Regierungsbildung – darin lagen potenzielle Konfliktrisiken hinsichtlich der Befugnisse und Unfähigkeit, eine einheitliche Staatspolitik zu gewährleisten. Dieses Risiko wurde 2006–2009 Realität.

Sehr schnell wurde die Notwendigkeit einer neuen Verfassungsreform offensichtlich. Seit 2007 thematisierten sämtliche politischen Kräfte und die meisten Fachleute diese Notwendigkeit.

Ogleich die Verfassungsreform dennoch anschließend nicht durchgeführt wurde, wurde die Verfassung zweimal unerwartet infolge von Beschlüssen ohne Rechtsgrundlage geändert, festgeschrieben im Kapitel XIII. der Verfassung („Die Einbringung von Änderungen in die Verfassung der Ukraine“).

Am 30. September 2010 entschied das Verfassungsgericht durch Beschluss, dass das Gesetz der Ukraine „Über die Einbringung von Änderungen in die Verfassung der Ukraine“ vom 8. Dezember 2004 wegen des Verstoßes gegen die in der Verfassung der Ukraine festgelegte Verfahrensordnung zur Erörterung und Annahme dieses Gesetzes verfassungswidrig sei. Aufgrund dieses Beschlusses haben die Machthaber die Verfassungsbestimmungen in der Fassung vom 28. Juni 1996 de facto wiedereingeführt. Dieser Beschluss wurde zu einem der Schlüsselinstrumente der Macht usurpation durch den Präsidenten *Viktor Janukovyc*.

Am 21. Februar 2014, einige Stunden vor *Janukovyc*s Flucht aus dem Land, verabschiedete die Verchovna Rada, den Bestimmungen der Vereinbarung über die Beilegung der Krise in der Ukraine folgend, das Gesetz „Über die Wiedereinführung einzelner Bestimmungen der Verfassung der Ukraine“, das bald darauf vom Interimspräsidenten, dem Vorsitzenden der Verchovna Rada, *Oleksandr Turčynov* unterzeichnet wurde. Am 22. Februar 2014 erließ die Verchovna Rada die Verordnung „Über den Text der Verfassung der Ukraine in der Fassung vom 28. Juni 1996, mit Änderungen und Ergänzungen, eingebracht durch die Gesetze der Ukraine vom 8. Dezember 2004 Nr. 2222-IV, vom 1. Februar 2011 Nr. 2952-VI, vom 19. September 2013 Nr. 586-VII“. Beide Dokumente wurden mit mehr als zwei Dritteln der verfassungsmäßigen Abgeordnetenstimmen der Ukraine angenommen. Politisch gesehen waren diese Beschlüsse der Verchovna Rada dringend notwendig und auf die Einschränkung der Präsidentenbefugnisse sowie die Wiederherstellung der Verfassungsordnung ausgerichtet, die vor der Macht usurpation durch den Präsidenten *Viktor Janukovyc* existiert hatte. Rechtlich gesehen warfen diese Beschlüsse jedoch etliche Fragen auf, weil sie nicht nach der durch die Verfassung vorgesehenen Verfahrensordnung gefasst wurden.

Es sei zugegeben: Aufgrund einer Reihe rechtswidriger Beschlüssen war eine völlig richtige Beschlussfassung hinsichtlich der Verfahrensordnung unmöglich. Jegliche Variante eventueller Beschlüsse sowie gar keine Beschlussfassung bezüglich der Verfassungsregelung waren rechtlich gesehen zweifelhaft. Dieses Rechtsdilemma lässt sich mit einer Situation vergleichen, in der man vom rechten Weg abgekommen ist. Und um auf den rechten Weg zurückzukommen, müssen Umwege gemacht werden, die nicht vorgesehen sind.

Im Endergebnis wurden mithin dreimal Änderungen an der Verfassung der Ukraine vorgenommen. Das erste Mal war es die breite Verfassungsreform von 2004 sowie gezielte Änderungen 2011 (bezüglich der Legislaturperiode und Wahlordnung für das Parlament und die Kommunalverwaltungen) und 2013 (betreffend den Status des Rechnungshofes der Ukraine). Darüber hinaus war die Ukraine mit dem Phänomen des sog. „Verfassungsrevers“ [Anm. d. Übers.: Rückkehr zur alten Verfassung] vertraut, wenn

sich die Verfassungsregelung zugunsten der einen oder anderen Verfassungsfassung änderte, die durch die Verfahrensordnung zur Einbringung von Verfassungsänderungen nicht vorgesehen waren. Zum ersten Mal kam dies infolge des Beschlusses des Verfassungsgerichts vom 30. September 2010 zustande, zum zweiten Mal durch den Beschluss der Verchovna Rada vom 21.-22. Februar 2014.

Die Änderungen betrafen folgende Verfassungskapitel: IV. „Verchovna Rada der Ukraine“, V. „Präsident der Ukraine“, VI. „Ministerkabinett der Ukraine. Andere Organe der vollziehenden Gewalt“, VII. „Staatsanwaltschaft“, X. „Die Autonome Republik Krim“, XI. „Kommunalverwaltung“.

Mithin wurden keine Änderungen an den drei Kapiteln vorgenommen, die durch eine besondere Verfahrensordnung zur Einbringung von Änderungen geschützt sind, wodurch sie eines Volksentscheides bedürfen. Dabei handelt es sich i. E. um folgende Kapitel: I. „Allgemeine Grundlagen“, III. „Wahlen. Volksentscheid“, XIII. „Die Einbringung von Änderungen in die Verfassung der Ukraine“. Unverändert blieben ebenfalls die folgenden Kapitel: II. „Rechte, Freiheiten und Pflichten des Menschen und Bürgers“, VIII. „Rechtsprechung“, IX. „Territoriale Gliederung der Ukraine“ sowie XII. „Verfassungsgericht der Ukraine“.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Verfassung mit allen eingebrachten Änderungen in Kraft.

II. Notwendigkeit einer Verfassungsreform

Heutzutage benötigt die Ukraine eine Verfassungsreform aus zwei Gründen: Erstens muss die Legitimität der Verfassung als Akte der verfassungsgebenden Gewalt wiederhergestellt werden. Zurzeit ist diese Legitimität durch die in rechtlicher Hinsicht zweifelhaften vorgenannten Beschlüsse des Verfassungsgebungsprozesses der letzten zehn Jahre untergraben. Die sarkastische Frage „Nach welcher Verfassungsfassung leben wir heute?“, die manchmal von Bürgern gestellt wird, ist bedauerlicherweise nicht unbegründet. Der zweite Grund für die Verfassungsreform ist die Notwendigkeit, inhaltliche Unzulänglichkeiten zu beheben. Diese gibt es in der Verfassung aus verschiedenen Gründen, und sie betreffen unterschiedliche Institute. Es lassen sich vier Schwerpunkte für Verfassungsänderungen ausmachen: 1) Weiterentwicklung des Regierungssystems; 2) Schaffung verfassungsmäßiger Rahmenbedingungen für die Dezentralisierung der Macht; 3) Stärkung der unabhängigen und professionellen Rechtsprechung; 4) Lösung des Dilemmas, durch die Verfassung einen bestimmten Umfang an sozial-wirtschaftlichen Menschenrechten zu gewährleisten.

III. Weiterentwicklung des Regierungssystems

Das Regierungssystem muss praktisch aufs Neue gestaltet werden, wobei die durch die Verfassung der Ukraine in der Fassung von 1996 und 2004 vorgesehenen Modelle der Staatsmachtgestaltung wegzudenken sind. Für beide Modelle sind theoretische Mängel charakteristisch und beide haben sich in der Praxis nicht bewährt.

Giovanni Sartori schrieb einmal: „Verfassungen ähneln in gewissem Sinne Motoren, d. h. Mechanismen, die „funktionieren“ und ein bestimmtes Ergebnis sicherstellen müssen.“³

³ Дж. Сарторі, Порівняльна конституційна інженерія: дослідження структур, мотивів і результатів/пер. з 2-го англ. вид., Київ 2001, 224 с. (*Sartori*, Komparatives konstitutionelles

In den Verfassungsänderungen von 2004, die hauptsächlich auf das Regierungssystem gerichtet waren, wurde das Regierungssystem selbst, nämlich gewisse Zusammenhänge und Korrelationen zwischen den Befugnissen der höheren Organe der Staatsmacht zwecks Gewährleistung einer effektiven Wechselwirkung, nicht anvisiert. Die Aufteilung der Befugnisse, die anscheinend durch die politische Konjunktur bedingt war, stellte keine einheitliche Staatspolitik sicher.

Die Diskussion über die Wahl des Regierungssystems könnte man sehr lange führen, mit zahlreichen Argumenten und Gegenargumenten für jede der vorgeschlagenen Alternativen. Der Hauptpunkt in dieser Diskussion ist aber die Frage, inwieweit ein Staatsparlament fähig ist, die ihm im jeweiligen Modell zugedachte Rolle zu erfüllen. Eine präsidentielle Republik kann jedoch nur dann rechtlich und demokratisch bleiben, wenn es ein starkes Parlament gibt, d. h. wenn dieses seine Funktionen unabhängig erfüllt, institutio-nell stabil und seine politische Strukturierung beständig ist. Andernfalls gleitet die präsidentielle Regierung unausweichlich in ein autoritäres oder ein anderes undemokratisches Regime ab. Das belegen Beispiele von mehr als einem Dutzend Ländern, insbesondere im postsowjetischen Raum. Die parlamentarische Regierung bedarf ebenfalls eines entwickelten Parlamentarismus. Damit sie ordnungsgemäß funktioniert, sind ein bereits geformtes Parteiensystem sowie eine solide und unabhängige Rechtsprechung notwendig, die ein einziges Gegengewicht zur Macht der parlamentarischen Mehrheit darstellt. Man mag davon beeindruckt sein, wie die eine oder andere Regierungsform in bestimmten Ländern funktioniert, aber es besteht kein Grund zu der Annahme, dass sie in der Ukraine gleichermaßen funktionieren wird.

Der Parlamentarismus in der Ukraine ist noch vergleichsweise niedrig entwickelt. Unter solchen Umständen ist die gemischte Republik eine optimale Regierungsform für die Ukraine. Es ist naheliegend, dass die Qualität der Arbeit des staatlichen Systems, das auf den Grundlagen dieser Regierungsform aufbaut, ebenfalls unmittelbar vom Entwicklungs niveau des Parlamentarismus abhängig ist. Die in der Verfassung sachgerecht implementierte gemischte Republik mindert gleichwohl das Risiko des Abgleitens in ein undemokratisches Regime, welches präsidentielle und parlamentarische Regierungen für junge Demokratien mit sich bringen.

Die Kompetenzen des Präsidenten sollten in drei Kategorien eingeordnet und einzeln und unterschiedlich geregt werden: Kompetenzen, die der Präsident selbständig ausübt, solche, die er auf Antrag des Ministerkabinetts der Ukraine oder des zuständigen Ministers ausübt sowie letztlich Kompetenzen, die nur durch Gegenzeichnung des entsprechenden Beschlusses in Kraft treten. Zur ersten Gruppe sind vor allem zeremonielle Befugnisse, das Vetorecht gegen Gesetze, Befugnisse zur Auflösung der Verchovna Rada der Ukraine in den durch die Verfassung festgelegten Fällen, die Bestimmung eines allukrainischen Volksentscheides, das Recht auf Bildung von beratenden Organen und sonstige Befugnisse zu zählen. Der zweiten Gruppe sollen vor allem personelle und verfassungsgebende Befugnisse des Präsidenten in den Organen der vollziehenden Gewalt sowie Befugnisse im Bereich der Außenpolitik und Sicherheit angehören. Zur Ausübung aller anderen Befugnisse, die der Präsident nicht selbständig und nicht auf Antrag des Ministerkabinetts der Ukraine oder des zuständigen Ministers ausübt, gibt der Präsident Erlasse heraus. Diese gehören der dritten Gruppe an und müssen gegengezeichnet werden. Diese Herangehensweise an die Bestimmung von Befugnissen des Präsidenten könnte eine einheitliche Staatspolitik gewährleisten und das Zusammenwirken von checks and balances im Regierungssystem verbessern.

Die Schlüsselrolle im Regierungssystem kommt der Regierungsbildung zu. Das Ministerkabinett der Ukraine soll mit einer parlamentarischen Mehrheit unter Beteiligung des Präsidenten gebildet werden. Es ist sinnvoll, die folgende Verfahrensordnung für die Bildung des Ministerkabinetts der Ukraine zugrunde zu legen:

- Die Ministerpräsidentenkandidatur wird dem Parlament vom Präsidenten nach Verhandlungen mit Abgeordnetenfraktionen vorgelegt. Der Kandidat für das Amt des Ministerpräsidenten unterbreitet dem Parlament des Weiteren sein Programm und die Zusammensetzung des Ministerkabinetts der Ukraine mit dem Antrag auf ein Vertrauensvotum, dem mit einer Mehrheit des verfassungsmäßigen Mitgliederbestands des Parlaments stattgegeben werden muss;

- im Fall eines Misstrauensvotums wählt das Parlament selbstständig einen Kandidaten und entscheidet mit einer Mehrheit des verfassungsmäßigen Mitgliederbestands über das Vertrauensvotum gegenüber der vorgeschlagenen Regierung;

- wenn nach dieser Verfahrensordnung ein Vertrauensvotum ebenfalls verweigert wird, bestimmt der Präsident selbstständig über die Ministerpräsidentenkandidatur und beauftragt den Kandidaten, dessen Programm und die Zusammensetzung des Ministerkabinetts der Ukraine dem Parlament zu unterbreiten. Das Vertrauensvotum gilt in diesem Fall als angenommen, wenn dafür eine Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Volksabgeordneten in Anwesenheit von mehr als der Hälfte des verfassungsmäßigen Mitgliederbestands des Parlaments gestimmt hat;

- wenn das Parlament auch in diesem Fall kein Vertrauen auszusprechen vermag, ist der Präsident dazu verpflichtet, das Parlament aufzulösen und vorgezogene Parlamentswahlen anzusetzen.

Nur das Parlament soll befugt sein, das Ministerkabinett aus politischen Gründen vorzeitig von seinem Amt zu entbinden, nämlich mittels eines Misstrauensvotums. Hier sollte die Einführung eines konstruktiven Misstrauensvotums in Erwägung gezogen werden, d. h. die Möglichkeit, nur mit zeitgleicher Ernennung eines neuen Ministerpräsidenten der Regierung das Misstrauen auszusprechen.

Die Stärkung des Parlamentarismus als notwendige Bedingung für ein ordnungsgemäß funktionierendes Regierungssystem und die Entwicklung des Landes im Ganzen bedarf der Verbesserung von Verfassungsbestimmungen, die den Status der Volksabgeordneten und die Tätigkeit der Legislative betreffen.

So muss die Immunität der Abgeordneten in ihrer Reichweite reduziert werden, indem die Zustimmung des Parlaments nur bei Festnahme oder Haft des Abgeordneten bis zum Schulterspruch durch das Gericht als notwendig vorzusehen ist. Soll ein Abgeordneter aber strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, ist die Zustimmung des Parlaments nicht erforderlich. Zurzeit sieht Art. 80 der Verfassung vor: „Die Volksabgeordneten der Ukraine dürfen ohne Zustimmung des Parlaments der Ukraine nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, festgenommen oder verhaftet werden.“

Natürlich sollen die Verfassungsbestimmungen über den Status des Volksabgeordneten die Ausübung eines freien Abgeordnetenmandats ermöglichen. Ebenfalls sollen die Bestimmungen zur parlamentarischen Koalition in der erneuerten Verfassung keinen Platz haben. Die Parlamentsmehrheit muss ein Ergebnis der Regierungsbildung sein, nicht aber ein selbständiges Gebilde, welches den Verhandlungen über die Regierungszusammensetzung vorangeht.

Sinnvoll wäre die Einführung des Rechts auf eine kollektive Gesetzgebungsinitiative der Volksabgeordneten anstelle einer individuellen. Das würde eine Qualitätssteigerung des Gesetzgebungsprozesses bewirken. Im Zusammenhang mit dem Recht der Gesetzgebungsinitiative sollte auch die Einführung einer Volksgesetzgebungsinitiative in Betracht gezogen werden, womit z. B. mindestens einhunderttausend ukrainische Bürger mittels

Einreichung einer entsprechenden Petition einen Gesetzesentwurf ins Parlament einbringen könnten.

Art. 91 der Verfassung legte fest: „Die Verchovna Rada verabschiedet Gesetze, Verordnungen und andere Dokumente mit einer Mehrheit der durch die Verfassung bestimmten Anzahl ihrer Mitglieder, mit Ausnahme der die durch diese Verfassung vorgesehenen Fälle.“ Sinnvoll wäre es, diese Herangehensweise zu überprüfen und die Annahme von Beschlüssen mit einer Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Volksabgeordneten bei Beschlussfähigkeit einzuführen. Die Verfassung muss ein ausführliches Verzeichnis der Fälle vorsehen, in denen Beschlüsse mit einer Mehrheit des verfassungsmäßigen Mitgliederbestands oder mit einer anderen qualifizierten Mehrheit gefasst werden. Solche Fälle sind u. a. das Stellen der Vertrauensfrage gegenüber dem Ministerkabinett der Ukraine oder die Verabschiedung des Gesetzes über den Staatshaushalt. Eine solche Verfahrensordnung bei Entscheidungen des Parlaments ist den meisten europäischen Staaten vorgesehen.

Sinnvoll wäre eine Unterscheidung unterschiedlicher Formen von Gesetzen: Verfassungsgesetze, Organgesetze und einfache Gesetze. Verfassungsgesetze sind Gesetze über die Änderung der Verfassung. Das Verfahren zur Annahmemuss im entsprechenden Kapitel der Verfassung festgeschrieben werden. Organgesetze müssen die wichtigsten Bereiche des öffentlichen Lebens regeln und sollen als Ergänzung zu Verfassungsbestimmungen dienen. Dies sind in erster Linie das Wahlgesetz und Gesetze, die den Status der Organe der staatlichen Gewalt, einschließlich der Gerichte, bestimmen. Eine genaue Auflistung der Regelungsmaterien von Organgesetzen muss unmittelbar in der Verfassung vorgesehen werden. Organgesetze müssen mit einer Mehrheit der von der Verfassung vorgesehenen Anzahl der Mitglieder des Parlaments beschlossen werden und können nur nach Prüfung der Verfassungsmäßigkeit durch das Verfassungsgericht der Ukraine in Kraft treten.

Das Veto des Präsidenten gegen einfache Gesetze muss mit einer Mehrheit der durch die Verfassung bestimmten Anzahl der Mitglieder des Parlaments zu kippen sein, gegen natürliche Gesetze mit einer 3/5-Mehrheit. Das Veto des Präsidenten gegen verfassungsmäßige Gesetze muss mit derselben Stimmenzahl, welche für die Annahme der Beschlüsse erforderlich ist, zu kippen sein. Gegenwärtig wird das Veto des Präsidenten gegen alle Gesetze mit einer 2/3-Mehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten gekippt (Art. 94).

IV. Die Dezentralisierung der Macht

Für die Dezentralisierung der Macht müssen Änderungen an den Kapiteln IX. „Territoriale Gliederung der Ukraine“, „XI. „Kommunalverwaltung“ sowie an den Art. 118 und 119, die die Tätigkeit von örtlichen staatlichen Verwaltungen betreffen, vorgenommen werden.

Das Ziel der Verfassungsreform diesbezüglich muss die Bildung eines effektiven Systems der Kommunalverwaltung werden, das Bürgern das Recht auf Beteiligung an der Verwaltung von Staatsangelegenheiten sowie das Recht auf effektive Selbstverwaltung und die Fähigkeit der territorialen Gemeinden dazu zu garantieren vermag.

Dazu ist jedenfalls Folgendes erforderlich: erstens die Einführung eines dreistufigen Systems der *administrativ-territorialen Ordnung*: Gemeinden, Landkreise, Regionen. Die Gemeinde als *administrativ-territoriale Einheit* existiert gegenwärtig in der Ukraine nicht. Daher muss sie in der Verfassung etabliert werden. Es muss geregelt werden, wie sie rechtsverbindlich gebildet wird, unter Berücksichtigung einer geschichtlich geformten Einheit der sozialwirtschaftlichen Infrastruktur, der vorhandenen Bedingungen und Möglichkeiten für öffentliche Dienstleistungen für die Bevölkerung entsprechend den

festgelegten Standards und der Sicherstellung einer ordnungsgemäß funktionierenden Kommunalverwaltung. Zweitens ist erforderlich die Festigung des Prinzips einer allgemeinwährtigen Kommunalverwaltung. Es bedarf der Ausdehnung der Zuständigkeit von territorialen Gemeinden und Vereinigungen territorialer Gemeinden auf Gebiete, die die Flächen der Ortschaften einschließen sowie anliegende Flächen, die zur Entwicklung der entsprechenden Ortschaften (wirtschaftliche und soziale Infrastruktur, Verkehrsinfrastruktur und sonstige) notwendig sind. Die Grenze einer territorialen Gemeinde und die Grenze einer benachbarten territorialen Gemeinde müssen zusammenfallen. Aufgaben, die heute von den lokalen staatlichen Verwaltungen erfüllt werden, müssten nach der Verfassungsreform an die vollziehenden Organe der lokalen Räte übertragen werden. Danach muss die lokale staatliche Verwaltung die Aufsichtsfunktionen über die Einhaltung der Gesetzgebung durch die Organe der Kommunalverwaltung wahrnehmen, die Arbeit der staatlichen Aufsichtsbehörden auf kommunaler Ebene organisieren und die Tätigkeit aller Organe der öffentlichen Verwaltung im Ausnahmezustand koordinieren.

V. Stärkung einer unabhängigen und professionellen Justiz

Die gültige Verfassung der Ukraine enthält folgende mit der Rechtspflege verbundene Kapitel: VII. „Staatsanwaltschaft“, VIII. „Rechtsprechung“, XII. „Verfassungsgericht der Ukraine“.

Änderungen an den Kapiteln über die Rechtsprechung und das Verfassungsgericht wurden bisher nicht vorgenommen. Die Verfassung legt fest, dass sich die Gerichtsbarkeit auf alle im Staat entstehenden Rechtbeziehungen erstreckt. Als Prinzipien, nach denen das Gerichtssystem der allgemeinen Gerichtsbarkeit aufgebaut ist, gelten territoriale Zugehörigkeit und Spezialisierung. Es ist festgelegt, dass das Verfassungsgericht und die Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit die Rechtsprechung ausüben. Das Verfassungsgericht ist das einzige Organ der *Verfassungsgerichtsbarkeit* in der Ukraine. Das höchste Organ im Gerichtssystem der allgemeinen Gerichtsbarkeit ist das Oberste Gericht. Die höchsten Organe der spezialisierten Gerichte sind entsprechende höhere Gerichte. Im Gerichtssystem der allgemeinen Gerichtsbarkeit gibt es Berufungsgerichte und örtliche Gerichte.

Es ist festgelegt, dass der Richter sein Amt unbefristet innehat; ausgenommen sind Richter des Verfassungsgerichts, die für neun Jahre, und Richter, die erstmals für den Zeitraum von fünf Jahren ernannt werden. In den durch die Verfassung vorgeschriebenen Fällen soll die Rechtsprechung, außer von professionellen Richtern, auch von sog. Volksbeisitzern und Geschworenen ausgeübt werden.

Art. 131 der Verfassung sieht den Höchsten Justizrat, der für die Bildung einer professionellen Richterschaft zuständig ist, vor. Der Rat setzt sich aus zwanzig Mitgliedern zusammen. Die Verchovna Rada, der Präsident der Ukraine, die Richterversammlung der Ukraine, die Anwaltsversammlung der Ukraine, die Versammlung von Vertretern der Justizhochschulen und wissenschaftlichen Justizinstitutionen bestimmen je drei Mitglieder des Höchsten Justizrates. Die allukrainische Konferenz von Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft bestimmt zwei Mitglieder. Dem Höchsten Justizrat gehören von Amts wegen der Vorsitzende des Obersten Gerichts der Ukraine, der Justizminister der Ukraine und der Generalstaatsanwalt der Ukraine an.

Ein solches Verfahren zur Bildung des Höchsten Justizrates führte zu einer Politisierung der Arbeit dieses Organs. Es muss im Zuge der Verfassungsreform geändert werden.

Überprüft werden müssen Verfahrensnormen zur Ernennung und Entlassung von Richtern.

Offensichtlich bestehen keine Gründe dafür, den Bestimmungen über die Staatsanwaltschaft ein eigenes Kapitel zu widmen. Dieser Umstand ist ein Überbleibsel der sowjetischen Herangehensweise an die Rolle der Staatsanwaltschaft. Entsprechende Bestimmungen müssen in das Kapitel über die Rechtsprechung eingehen. Einer Überprüfung bedürfen auch die Funktionen der Staatsanwaltschaft, die derzeit im Art. 121 verankert sind. Nach der Einbringung von Verfassungsänderungen können der Staatsanwaltschaft folgende Funktionen nicht mehr zustehen: „Aufsicht über die Einhaltung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers, die Einhaltung der Gesetze in diesen Bereichen durch die vollziehende Gewalt, die Kommunalverwaltung und ihren Beamten“ sowie „die Interessensvertretung des Bürgers oder des Staates im Gericht in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen“.

Bezüglich des Verfassungsgerichts muss die Verbesserung hauptsächlich auf das Verfahren zur Auswahl der Richterkandidaten beim Verfassungsgericht zielen. Gegenwärtig ernennen gemäß Art. 148 der Präsident der Ukraine, die Verchovna Rada und die Richterversammlung der Ukraine je sechs Richter des Verfassungsgerichts. In der Tat können diese Organe jeden, der einfache Qualifikationsanforderungen erfüllt, ernennen. Öfters führte das zur Ernennung politisch loyaler Personen. Daher scheint es angemessen, eine spezielle Qualifikationskommission einzuführen, die eventuelle Kandidaten nominieren würde.

Sinnvoll wäre eine verstärkte Garantie für die Kontinuität der Arbeit des Verfassungsgerichts durch die Rotation eines Drittels seines Mitgliederbestands alle drei Jahre und die Einführung der Regel, nach der ein Richter mit der Vollendung des 65. Lebensjahres durch die Einsetzung eines Nachfolgers von seinem Amt entbunden wird. Die Ukraine hat bereits Erfahrung gemacht mit der Blockade der Arbeit des Verfassungsgerichts aufgrund der Nichternennung neuer Richter durch die zuständigen Organe.

VI. Wirtschaftliche und soziale Rechte

Das Kapitel II. der Verfassung „Rechte, Freiheiten und Pflichten des Menschen und Bürgers“ verankert eine Reihe von wirtschaftlichen und sozialen Rechten. Diese Rechte wurden nach der gleichen Formel wie bei den anderen Menschenrechten „Jeder hat das Recht ...“ festgeschrieben. Diese Herangehensweise an die wirtschaftlichen und sozialen Rechte ist ein sowjetisches Überbleibsel und entspricht nicht den Regeln des westlichen Konstitutionalismus. Eine krasse Diskrepanz zwischen den in der Verfassung festgeschriebenen sozialen Rechtsgütern und dem, was die Bürger in der Wirklichkeit erhalten, ist einer der Faktoren für das fehlende Verständnis des Wertes der Verfassung seitens der Bürger sowie ihrer Wahrnehmung der Verfassung als etwas Bedingtem und nicht Funktionsfähigem.

Darüber hinaus werden einige Bestimmungen über die wirtschaftlichen und sozialen Rechte als Hindernisse für die Entwicklung bestimmter Branchen betrachtet, so paradox es auch erschienen mag. Eine solche Situation hat sich z. B. im Bereich des Gesundheitswesens herausgebildet. Art. 49 der Verfassung legt fest: „In den staatlichen und öffentlichen Gesundheitseinrichtungen wird medizinische Hilfe gewährt; die vorhandene Anzahl solcher Einrichtungen darf nicht verringert werden“. Nach Auslegung des Verfassungsgerichts würde die Einführung einer medizinischen Pflichtversicherung danach der Verfassung widersprechen. Die geplante Gesundheitsreform sieht sowohl eine Reorganisation des Netzes von Gesundheitseinrichtungen, die die Verringerung ihrer Anzahl zur Folge haben wird, als auch die Einführung eines Versicherungssystems vor. Damit das möglich wird, muss zumindest eine Änderung von Art. 49 der Verfassung vorgenommen werden mit dem Ziel, die Garantien für kostenlose medizinische Hilfe und das

Verbot, die Anzahl der staatlichen und öffentlichen Gesundheitseinrichtungen zu verringern, aufzuheben.

Die Durchsetzung solcher Änderungen wird nicht einfach sein, selbst wenn der politische Wille dafür vorhanden ist. Art. 157 der Verfassung legt fest, dass die Verfassung nicht geändert werden darf, wenn die Änderungen eine Beschränkung von Menschenrechten vorsehen. Diese Verfassungsgarantie ist im Hinblick auf die natürlichen Menschenrechte sehr richtig. Ihre Erstreckung auf die wirtschaftlichen und sozialen Rechte schafft jedoch ein Dilemma. Unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis des Verfassungsgerichts ist zu erwarten, dass die vorgenannten Änderungsvorschläge zum Art. 49 der Verfassung als solche eingeschätzt werden könnten, die auf die Einschränkung des Inhalts und Umfangs von bestehenden Rechten und Freiheiten (Art. 22) abzielen.

Derzeit gibt es keine Antwort darauf, wie man dem Dilemma eines in der Verfassung garantierten Umfangs der wirtschaftlichen und sozialen Rechte einerseits und des Verbots von auf die Einschränkung von Menschenrechten gerichteten Änderungen andererseits entgehen kann.

VII. Verfahrensfragen

Neben dem Inhalt künftiger Verfassungsänderungen ist die Frage, wie die Reform durchgeführt wird, nicht minder relevant. Im Verfassungsgebungsprozess hat die Ukraine genügend Fehler angehäuft, um daraus Lehren zu ziehen. Dieses Mal muss die Verfassungsreform professionell, offen, transparent und unter maximaler Einbeziehung der Zivilgesellschaft auf allen Etappen durchgeführt werden. Es hängt von der Qualität der Verfassungsreform ab, ob die Ukraine den Weg des Aufbaus einer gerechten Regierung einschlägt oder sich erneut im nächsten Kreis der Rechtslosigkeit bewegen wird. Dabei ist es wichtig, die Ausnutzung der Verfassungsreform durch Politiker zwecks Umverteilung von Machtbefugnissen in eigenem Interesse – unter Nichtbeachtung notwendiger checks and balances sowie europäischer Grundlagen des Konstitutionalismus – zu unterbinden. Denn so gingen die meisten Politiker an die Verfassungsreformen zu früheren Zeitpunkten heran. Gerade deshalb appellieren heute Dutzende Bürgeraktivisten und Verfassungsrechtler an den Präsidenten der Ukraine und die neugewählten Abgeordneten der Verchovna Rada mit dem Aufruf, unverzüglich eine Verfassungskommission zu bilden, deren Mitglieder mindestens zur Hälfte Vertreter der Wissenschaft und Öffentlichkeit ausmachen würden. Eine solche Kommission könnte sehr schnell aus den von verschiedenen Autoren vorbereiteten Vorschlägen zur Einbringung von Änderungen in die Verfassung der Ukraine diejenigen aussuchen, die akute Probleme des ukrainischen Konstitutionalismus lösen und mit einer erforderlichen Stimmenmehrheit im Parlament unterstützt werden könnten. Andere Fragen könnten zum Gegenstand weiterführender Untersuchungen und Diskussionen werden. Denn gerade von einer zügigen Einbringung von Verfassungsänderungen hängen die für die Ukraine lebensnotwendigen Dezentralisierungsreformen sowie die Schaffung einer fähigen öffentlichen Verwaltung und unabhängigen Rechtsprechung ab.

VIII. Chronik des Verfassungsgebungsprozesses ab 1991

Datum	Politischer Kontext (einige Schlüsselereignisse)	Die wichtigsten Einschnitte des Verfassungsgebungsprozesses
24.8.1991	Die Ukraine erlangt ihre staatliche Unabhängigkeit.	Die Verchovna Rada verabschiedet den Akt der Unabhängigkeit der Ukraine.
1.12.1991	Leonid Kravčuk wird im ersten Wahlgang zum Präsidenten gewählt.	Allukrainisches Referendum über die Bestätigung des Aktes der Erklärung der Unabhängigkeit der Ukraine. 90,32 % der Referendumsteilnehmer stimmen dafür.
10.7.1994	Leonid Kučma wird im zweiten Wahlgang der vorgezogenen Wahlen zum Präsidenten gewählt.	Von 1992 bis 1994 bilden die Verchovna Rada und der Präsident Arbeitsorgane zur Vorbereitung einer neuen Verfassung der Ukraine, jedoch bleiben diese Versuche erfolglos. An der Verfassung der USSR werden zahlreiche Änderungen vorgenommen.
8.6.1995		Verfassungsvertrag zwischen der Verchovna Rada und dem Präsidenten.
9.11.1995	Die Ukraine wird Mitglied des Europarates.	
28.6.1996		Annahme der Verfassung der Ukraine durch die Verchovna Rada
14.11.1999	Leonid Kučma wird im zweiten Wahlgang der ordentlichen Wahlen als Präsident wiedergewählt.	Die Verchovna Rada verabschiedet mehrmals das Gesetz über das Ministerkabinett; der Präsident aber legt dagegen sein Veto ein, wobei er die Verfassung sehr frei auslegt und seine Befugnisse im Bereich der Exekutive erweitert.
16.4.2000	Unter der Schirmherrschaft von Leonid Kučma wird ein allukrainisches Referendum auf Volksinitiative zu Fragen der Tätigkeit von Verchovna Rada abgehalten. ^{4,5, 6}	Die Verchovna Rada lehnt den Gesetzesentwurf über die Einbringung von Änderungen in die Verfassung der Ukraine ab, eingebracht durch den Präsidenten nach Ergebnissen des Referendums.
16.9.2000	Mord an dem Journalisten Georgij Gongadze. Nach einiger Zeit werden Dokumente bekannt gemacht, in denen der Präsident Leonid Kučma der Mittäterschaft an diesem Verbrechen beschuldigt wird. Das gibt den Anstoß zur Protestkampagne „Die Ukraine ohne Kučma“.	

⁴ Beschluss des Verfassungsgerichts vom 27.03.2000 Nr. 3-rp/2000 in der Sache über das allukrainische Referendum auf Volksinitiative <http://zakon4.rada.gov.ua/laws/show/v003p710-00>.

⁵ Gutachten der Venedig-Kommission zum Verfassungsreferendum in der Ukraine CDL-INF(2000)011, 31/03/2000.

⁶ Gutachten der Venedig-Kommission zur Implementierung von Ergebnissen des Verfassungsreferendums in der Ukraine CDL-INF(2000)014-e, 16/10/2000.

2003-2004		In die Verchovna Rada werden verschiedene Gesetzesentwürfe über die Einbringung von Verfassungsänderungen betreffend die Gestaltung der Macht eingebracht. Die Verchovna Rada billigt einstweilig zwei davon: Nr. 4105 (24.12.2003) und Nr. 4108 (23.06.2004). ⁷
21.11.2004	Zweiter Wahlgang der ordentlichen Präsidentschaftswahlen, an dem <i>Viktor Jušenko</i> und <i>Viktor Janukovyč</i> teilnehmen. Die Zentrale Wahlkommission gibt ein Ergebnis bekannt, wonach <i>Viktor Janukovyč</i> gewinnt. Beginn der sog. Orangen Revolution	
3.12.2004	Beschluss des Obersten Gerichts der Ukraine, nach dem die Ergebnisse des zweiten Wahlgangs wegen systematischer Fälschungen für ungültig erklärt werden und die Zentrale Wahlkommission zur Wiederholung des zweiten Wahlgangs verpflichtet wird.	
8.12.2004	Bestätigung der neuen Besetzung der Zentralen Wahlkommission. Annahme von Änderungen der Wahlgesetzgebung durch die sog. Paketabstimmung zusammen mit dem Gesetz „Die Einbringung von Änderungen in die Verfassung der Ukraine“.	Annahme des Gesetzes „Über die Einbringung von Änderungen in die Verfassung der Ukraine“ ^{8,9} durch die sog. Paketabstimmung mit Änderungen der Wahlgesetzgebung, die für die Durchführung des wiederholten zweiten Wahlgangs erforderlich sind.
26.12.2004	Wiederholter zweiter Wahlgang, nach deren Ergebnissen <i>Viktor Jušenko</i> zum Präsidenten gewählt wird.	
25.5.2006	Beginn der neuen Wahlperiode der in den ordentlichen Wahlen gewählten Verchovna Rada	Inkrafttreten der meisten am 8.12.2004 angenommenen Verfassungsänderungen
5.2.2008		Das Verfassungsgericht fasst den Beschluss über die Ablehnung der Verfahrenseröffnung in der Sache zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über die Einbringung von Änderungen in die Verfassung der Ukraine vom 8.12.2004.

⁷ Gutachten der Venedig-Kommission zu drei Gesetzesentwürfen über die Einbringung von Änderungen in die Verfassung der Ukraine CDL-AD(2003)019, 15/12/2003.

⁸ Gutachten der Nationalkommission zur Festigung der Demokratie und Errichtung der Herrschaft des Rechts vom 27. Dezember 2005 betreffend die Einhaltung der Anforderungen der Verfassungsverfahrensordnung bei der Einbringung von Änderungen in die Verfassung der Ukraine von 1996 mittels der Annahme des Gesetzes der Ukraine „Über die Einbringung der Änderungen in die Verfassung der Ukraine“ vom 8. Dezember 2004 Nr. 2222-IV sowie betreffend die Übereinstimmung seiner Bestimmungen mit den Grundlagen der Verfassung der Ukraine von 1996 und den europäischen Standards, <http://www.minjust.gov.ua/6933>.

⁹ Gutachten der Venedig-Kommission zu den am 8.12.2004 angenommenen Änderungen an der Verfassung der Ukraine CDL-AD(2005)015, 13/06/2005.

31.3.2009		Präsident <i>Viktor Jušenko</i> bringt den Entwurf einer neuen Fassung der Verfassung der Ukraine in die Verchovna Rada ein. Die Entwicklung der Verfassungsreform wird jedoch weder seitens des Präsidenten noch der Verchovna Rada vorangetrieben.
17.01.2010	<i>Viktor Janukovyč</i> wird im zweiten Wahlgang der ordentlichen Wahlen zum Präsidenten gewählt.	
30.9.2010		Das Verfassungsgericht fasst den Beschluss über die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes über die Einbringung von Änderungen in die Verfassung der Ukraine vom 8.12.2004. ¹⁰ Der Justizminister, gefolgt von allen Machthabern, wendet nun die Verfassung in der Fassung von 1996 an.
1.2.2011		Einbringung von Verfassungsänderungen (betreffend die Wahlperiode und Wahlen der Verchovna Rada und der Organe der Kommunalverwaltung).
25.1.2012		Präsident <i>Viktor Janukovyč</i> gibt den Erlass über die Bildung einer Verfassungsversammlung als beratendes Organ aus, deren Ziel die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs über die Einbringung von Verfassungsänderungen ist. Die erste Sitzung der Versammlung findet am 20.6.2012 statt; die letzte Sitzung wird für den 06.12.2013 angesetzt, findet aber nicht statt. In diesem Zeitraum erarbeitet die Versammlung den Entwurf eines Konzeptes, den sie weder zu genehmigen noch bekannt zu machen schafft.
19.9.2013		Einbringung von Änderungen im Art. 98 der Verfassung (betreffend den Rechnungshof)
21.11.2013	Die Regierung verkündet die Ablehnung der Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens mit der EU. Das ruft eine Reihe von Protesten hervor, die sich nach dem gewaltsamen Auseinandertreiben der friedlichen Demonstranten durch die Spezialeinheit der Polizei in der Nacht vom 29. auf den 30. November auf dem Majdan in Kiew zur Ukrainischen Revolution auswachsen.	

¹⁰ Gutachten der Venedig-Kommission zur Verfassungslage in der Ukraine CDL-AD(2010)044, 20/12/2010.

16.1.2014	Nach zwei Monaten des friedlichen Widerstands der Menschen auf dem Majdan und erfolgloser Versuche, diese auseinanderzutreiben, verabschiedet die von Janukovyč kontrollierte Verchovna Rada das Gesetzespaket, das auf die Errichtung einer Diktatur in der Ukraine gerichtet ist. Danach schlägt die Revolution in eine gewaltsame Konfrontation zwischen dem Volk und der Macht um.	
21.2.2014 16:00 Uhr	Janukovyč und parlamentarische Oppositionsführer unter Vermittlung ausländischer Diplomaten unterzeichnen die Vereinbarung über die Beilegung der Krise in der Ukraine. ¹¹ Einer der Punkte der Vereinbarung ist die Verpflichtung, innerhalb von 48 Stunden nach der Unterzeichnung der Vereinbarung ein Sondergesetz zu erlassen, unterzeichnen und verkünden, welches die Verfassung der Ukraine in der Fassung von 2004 mit weiteren Änderungen wieder einführt.	
21.2.2014 16:50 Uhr		Die Verchovna Rada verabschiedet das Gesetz „Über die Wiedereinführung einzelner Bestimmungen der Verfassung der Ukraine“.
21.2.2014 23:00 Uhr	Janukovyč flüchtet aus Kiew und später aus der Ukraine.	
22.2.2014		Janukovyč weigert sich, zurückzukehren und das Gesetz zu unterzeichnen, wie es durch die Vereinbarung vorgesehen war. Die Verchovna Rada erlässt die Verordnung „Über den Text der Verfassung der Ukraine in der Fassung vom 28. Juni 1996, mit Änderungen und Ergänzungen, eingebracht durch die Gesetze der Ukraine vom 8. Dezember 2004 Nr. 2222-IV, vom 1. Februar 2011 Nr. 2952-VI, vom 19. September 2013 Nr. 586-VII“.
Ende Februar-März 2014	Annexion der Krim durch Russland	
4.3.2014		Das Parlament bildet ausschließlich aus den Parlamentsmitgliedern eine vorläufige Spezialkommission zur Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs über die Einbringung von Verfassungsänderungen (15 Abgeordnete, 8 von ihnen stimmten für die Gesetze vom 16. Januar (s.o.)).

¹¹ Ausführliche Chronologie der Geschehnisse vom 18. bis zum 22. Februar, abrufbar unter http://texty.org.ua/mod/datavis/apps/em_time/.

1.4.2014		Verfassungswissenschaftler und Experten aus der Zivilgesellschaft veröffentlichen zu den Verfassungsänderungen gemeinsam eine Erklärung ¹² und später auch ihren eigenen Verfassungsänderungsentwurf.
25.05.2014	Petro Porošenko wird im ersten Wahlgang der vorgezogenen Präsidentschaftswahlen zum Präsidenten gewählt.	Die Vorläufige Spezialkommission der Verchovna Rada spricht den Verfassungsänderungsentwurf doch nicht ab.
26.6.2014		Präsident Porošenko bringt einen Verfassungsänderungsentwurf in die Verchovna Rada ein. ^{13, 14}
27.6.2014	Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Ukraine und der EU	
26.10.2014	Vorgezogene Parlamentswahlen zur Verchovna Rada	
27.11.2014	Erste Sitzung der Verchovna Rada der Ukraine der neuen Wahlperiode	Aufruf der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit der baldmöglichen Bildung der Verfassungskommission unter der Beteiligung von Politikern und der Öffentlichkeit zur umgehenden Absprache Verfassungsänderungsentwurfs

Aus dem Ukrainischen von Oksana Kurylas, Düsseldorf

¹² Erklärung der Wissenschaftler und Experten aus der Zivilgesellschaft zur Verfassungsreform in der Ukraine, <http://bit.ly/1pgLu74>.

¹³ Gutachten der Gruppe von Wissenschaftlern und Experten aus der Zivilgesellschaft zum Gesetzesentwurf über die Einbringung von Änderungen in die Verfassung der Ukraine Nr. 4178a vom 26.06.2014, <http://bit.ly/1tsTD9E>.

¹⁴ Gutachten der Venedig-Kommission zum Gesetzesentwurf über die Einbringung von Änderungen in die Verfassung der Ukraine, eingebracht durch den Präsidenten am 2. Juli 2014 CDL-AD(2014)037, 27/10/2014.